

Bekanntmachung

Börsenverein — Der Vorsteher:

Betr.: Vertrieb von Großauflagen

Auf Grund von § 1 c Ziffer 2 der Satzung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der buchhändlerischen Verkehrsordnung ordne ich folgendes an:

Für den Vertrieb von Großauflagen, die im Rahmen der Sonderaktion erscheinen, findet das Zuteilungsverfahren keine Anwendung. Solche Großauflagen werden vielmehr nur im Bestellverfahren abgesetzt. Sie müssen also auch von denjenigen Firmen, die sonst im Zuteilungsverfahren beliefert werden, beim Verlag bestellt werden. Für das Bestellverfahren gelten die in der Bekanntmachung über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr § 2 niedergelegten Bedingungen und die hierzu ergangenen erklärenden Erläuterungen.

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß das Sortiment die Bestellungen auf Werke aus diesen Großauflagen in angemessenen Grenzen zu halten hat. Übertriebene Bestellungen (sogenannte Phantasiebestellungen) können vom Verleger unerledigt und ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abgelegt werden.

Leipzig, den 2. August 1943.

Baur, Vorsteher

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Stilllegungshilfe

Unter dem 10. Juni 1943 sind gemeinsam von der Reichskulturkammer, der Reichswirtschaftskammer und dem Reichsbauernführer Richtlinien für die Gewährung von Stilllegungshilfe erlassen worden. Sie sind veröffentlicht worden im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums (Ausgabe A) Nr. 17 vom 12. Juni 1943 S. 513 ff.; in der gleichen Nummer des Ministerialblattes ist ebenfalls ein erläuternder Aufsatz zu diesen Richtlinien von Dr. Wilhelm Froehlich (Reichswirtschaftskammer) erschienen. Diese Einzelnummer des RWMBL ist vom Verlag des Ministerialblattes (Carl Heymanns Verlag, Berlin W 9, Mauerstraße 44) zu beziehen.

Anträge auf Stilllegungshilfe von Mitgliedern der Einzelkammern der Reichskulturkammer sind an den örtlich zuständigen Landeskulturwalter zu richten, der über diesen Antrag unter Hinzuziehung eines Beihilfeausschusses entscheidet. Einheitliche Antragsvordrucke sind vom Landeskulturwalter zu beziehen. Gegen die Entscheidung des Landeskulturwalters bzw. des Beihilfeausschusses ist die Möglichkeit der Beschwerde (einzureichen bei dem Beihilfeausschuß selbst) an den Präsidenten der zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer gegeben. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die Frage ist bislang noch ungeklärt, ob die Stilllegungshilfe auch Buchvertretern gewährt werden kann, die ihre Tätigkeit bekanntlich auf Grund der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 152 vom 25. Juni 1942 haben einstellen müssen. Anträge auf Gewährung einer solchen Beihilfe können jedoch von den Buchvertretern vorsorglich schon jetzt gestellt werden.

Um die Mittel zu dieser Stilllegungshilfe aufbringen zu können, wird die Reichskulturkammer sich an der Umlage der gewerblichen Wirtschaft zur Bewirtschaftung von Einfuhr- und Ausfuhrwaren (Umlageordnung vom 17. Dezember 1942) betei-

ligen. Von wann an und in welcher Höhe diese Umlage aufzubringen sein wird, ist noch Gegenstand von Erörterungen.

Aus den genannten Richtlinien sind folgende Einzelheiten für den Buchhandel von besonderer Bedeutung:

Stilllegungshilfe können alle diejenigen Betriebe beantragen, die auf Grund einer Stilllegungsverfügung nach dem 30. Januar 1943 durch das zuständige Landeswirtschaftsamt stillgelegt wurden, teilweise geschlossen oder mit einem anderen Betrieb zusammengelegt worden sind, oder wenn der Betriebsführer nachweisen kann, daß er mit Zustimmung des Landeswirtschaftsamtes sein Unternehmen freiwillig mit einem anderen zusammengelegt hat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stilllegungshilfe besteht nicht (§ 1).

Vor Gewährung der Stilllegungshilfe hat der Unternehmer alles zu unternehmen, was seine finanzielle Lage verbessern und die Erhaltung des stillgelegten Betriebes verbilligen kann (Verwertung des stillgelegten Betriebes durch Vermietung oder andere Nutzung) (§ 2). Eine Stilllegungshilfe wird nicht gewährt, wenn und soweit der Unternehmer während der Stilllegung andere Gewerbeeinkünfte hat (Vertretung, Beteiligung, Vermietung der Räume usw.). Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit oder Vermögen finden nur Anrechnung, soweit die Auslagen für den persönlichen Lebensunterhalt in Frage stehen (§ 3). Die Stilllegungshilfe ist so zu bemessen, daß der Unternehmer neben den für die Erhaltung des Betriebes erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Betrag als persönlichen Lebensunterhalt erhält (§ 4). Bei der zu gewährenden Hilfe sind die Kosten für:

I. a) Miete, Pacht und Erhaltung des Betriebes bis zu 80 v. H., bei völlig stillgelegten Unternehmungen in voller Höhe, b) Heizung und Beleuchtung des Betriebes in erforderlichem Ausmaß, c) Ruhegehälter von Gefolgschaftsmitgliedern, soweit Verpflichtungen dafür bestehen, Schuldzinsen in angemessener Höhe, die mit dem Unternehmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie sonstige für das Unternehmen notwendige Ausgaben;

II. den Gesamtlebensunterhalt, und zwar a) die fixen Lebensunterhaltskosten (Miete, Versicherungsbeiträge, Schulgelder), b) Unterhaltsgeld zu zahlen.

Das Unterhaltsgeld wird gestaffelt gewährt, und zwar: für ledige Unternehmer in Höhe bis RM 150.— monatlich, für verheiratete Unternehmer in Höhe von RM 250.— monatlich, für jedes minderjährige Kind bis RM 50.— monatlich.

Der Antrag auf Stilllegungshilfe ist bei dem zuständigen Landeskulturwalter einzureichen. Ihm sind beizufügen: der Schließungsbescheid sowie gegebenenfalls die Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes, daß der Unternehmer nicht weiter einsatzfähig ist, die Jahresbilanz nebst Unterlagen (Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheid) sowie Angaben über persönliche Verhältnisse (Einzelheiten sind in § 9 nachzulesen).

Der Landeskulturwalter entscheidet über den Antrag unter Hinzuziehung eines zu berufenden Beihilfeausschusses, dem mindestens ein Vertreter der Berufsgruppe des Antragsstellers angehören muß (§ 10).

Der Unternehmer hat über die Verwendung der gewährten Hilfe Nachweis zu führen, soweit die Mittel für die Erhaltung des Unternehmens dienen oder fixe Lebenshaltungskosten darstellen (vgl. § 5 Abs. I a—e und Abs. II a). Dieser ist auf Anforderung jederzeit und am Ende eines jeden Jahres mit prüfungsfähigen Unterlagen unaufgefordert dem Landeskulturwalter einzusenden (§ 11). Änderungen in den betrieblichen oder persönlichen Beziehungen hat der Unternehmer dem Landeskulturwalter unverzüglich zu melden (§ 12).

Gegen die Entscheidung des Landeskulturwalters kann der Unternehmer binnen Monatsfrist nach Eingang der Entscheidung